

Praxisticker Nr. 21/2025: Mitwirkung oder Schweigen? Sozialversicherungsprüfung und Strafverfahren im Konflikt

Mitwirkung oder Schweigen? Sozialversicherungsprüfung und Strafverfahren im Konflikt

Alle vier Jahre kommt sie auf Arbeitgeber zu – die Sozialversicherungsprüfung nach § 28p SGB IV. Doch was gilt, wenn parallel ein Steuerstrafverfahren läuft? Muss weiter mitgewirkt werden – oder ist Schweigen erlaubt? Dieser Praxisticker ordnet das Spannungsfeld zwischen Mitwirkungspflicht und Selbstbelastungsverbot rechtlich ein.

1. Die Sozialversicherungsprüfung durch die Rentenversicherung – und was Arbeitgeber vorlegen müssen

Alle vier Jahre prüft der Träger der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung nach § 28p SGB IV, ob Arbeitgeber ihren sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nachkommen. Im Fokus stehen insbesondere:

- die Meldepflichten nach § 28a SGB IV
- die Pflicht zur Zahlung für den Gesamtsozialversicherungsbetrag (§§ 28e, 28d SGB IV)
- sowie die Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten (§ 28f SGB IV)

Arbeitgeber sind nach § 28p Abs. 5 SGB IV verpflichtet, bei Sozialversicherungsprüfungen umfassend mitzuwirken. Das bedeutet:

- der Rentenversicherungsträger darf Auskünfte verlangen
- und Einsicht in alle relevanten Unterlagen nehmen.

Konkret müssen Arbeitgeber auf Verlangen alle Tatsachen offenlegen, die für die Beitragserhebung notwendig sind, insbesondere:

- Angaben zu Beschäftigungszeiten,
- Arbeitsentgelten,
- dem Versicherungsstatus der Mitarbeiter,
- Lohn- und Gehaltsunterlagen,
- Buchführungsunterlagen und
- Übersichten zu Art und Umfang der Beschäftigungen.

2. Auskunftsverweigerung vs. Mitwirkungspflicht – wie weit geht das Schweigerecht?

In der Sozialversicherungsprüfung gilt grundsätzlich eine umfassende Mitwirkungspflicht. Doch wenn gegen den Arbeitgeber ein Strafverfahren läuft, darf er Auskünfte verweigern – wenn er sich damit selbst belasten würde.

Dieses Spannungsverhältnis wird durch die Regelung des § 98 Abs. 2 S. 2 SGB X teilweise aufgelöst. Demnach darf der Arbeitgeber Auskünfte auf Fragen verweigern, durch deren Beantwortung er sich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

Wichtig: Der Arbeitgeber ist über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren. Er muss sich aktiv auf sein Recht berufen – bloßes Schweigen genügt nicht.

Umstritten ist, wie weit dieses Auskunftsverweigerungsrecht reicht:

- Nach dem Wortlaut („Auskünfte“) ist nur die Auskunft geschützt, nicht die Herausgabe von Unterlagen.
- Demgegenüber wird vertreten, dass auch die Herausgabe belastender Unterlagen verweigert werden darf, weil diese ebenso zur Selbstbelastung führen können (§ 98 Abs. 2 S. 2 SGB X).
- Die Frage ist noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Praxistipp: Wir empfehlen auf die Selbstbelastungsfreiheit zu verweisen, wenn Auskünfte verweigert werden. Denn im selben Zuge müssen dann ebenso belastende Unterlagen herausgegeben werden.

3. Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren – und Zeugnisverweigerung für Berufsheimnisträger

Neben dem Auskunftsverweigerungsrecht gilt im Strafverfahren für den Beschuldigten ein generelles Aussageverweigerungsrecht nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO.

Zusätzlich: Berufsheimnisträger wie Steuerberater und Rechtsanwälte und alle Mitarbeitenden sind in Bezug auf Privatheimnisse berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, was strafrechtlich durch § 203 StGB flankiert wird. Damit sie im Strafverfahren nicht diese Pflichten verletzen müssen, können sie gemäß § 53 StPO das Zeugnis gänzlich verweigern.

Praxistipp: In strafrechtlich sensiblen Prüfungen – etwa bei Statusfragen zur Sozialversicherung – kann es passieren, dass Steuerberater oder Anwälte in den Fokus geraten. Dabei gilt: Sie dürfen schweigen – und sollten es auch!

4. Praxishinweise für Arbeitgeber und Berater

- Arbeitgeber müssen bei der Sozialversicherungsprüfung umfassend mitwirken – das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 98 Abs. 2 S. 2 SGB X kann dies jedoch einschränken.
- Wird die Herausgabe belastender Unterlagen verlangt, sollte auf das Selbstbelastungsverbot verwiesen und rechtlicher Rat eingeholt werden.
- Das Auskunftsverweigerungsrecht muss aktiv geltend gemacht werden – bloßes Schweigen genügt nicht.
- Im laufenden Strafverfahren darf der Beschuldigte jegliche Mitwirkung verweigern. Berufsheimnisträger wie Steuerberater und Rechtsanwälte können sich zusätzlich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen.

Stellt die Rentenversicherung im Rahmen der Prüfung Auffälligkeiten fest, kann dies den Anfangsverdacht einer Straftat begründen – mit der Folge eines Steuerstrafverfahrens. In der Praxis drohen dann nicht selten Durchsuchungen beim Arbeitgeber – oder sogar beim Steuerberater.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Seif Mansour, alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**